

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach §§ 16 bis 41 SGB VIII anspruchsberechtigten Personen.

Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

2. Freizeit- oder Erholungsmaßnahmen

Die Teilnahme einer/-s Minderjährigen an einer Erholungs- oder Freizeitmaßnahme kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur aus erzieherischen Gründen (insb. bei Vorliegen einer belastenden Familiensituation) als vorbeugende, die Familie unterstützende Hilfe gewährt werden, wenn die im Einzelfall erforderliche erzieherische Betreuung während der Maßnahme sichergestellt ist. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen. Leistungen anderer Sozialleistungsträger sind zu berücksichtigen.

3. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit

Kosten zur Deckung eines sonstigen Bedarfs zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit in der Familie können entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine individuelle Beratung durch den zuständigen Fachdienst nach § 16 SGB VIII. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach §§ 16 bis 41 **Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)** anspruchsberechtigten Personen.

Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

2. Freizeit- oder Erholungsmaßnahmen

Die Teilnahme einer/-s Minderjährigen an einer Erholungs- oder Freizeitmaßnahme kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur aus erzieherischen Gründen (**insbesondere** bei Vorliegen einer belastenden Familiensituation) als vorbeugende, die Familie unterstützende Hilfe gewährt werden, wenn die im Einzelfall erforderliche erzieherische Betreuung während der Maßnahme sichergestellt ist. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen. Leistungen anderer Sozialleistungsträger sind zu berücksichtigen.

3. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit

Kosten zur Deckung eines sonstigen Bedarfs zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit in der Familie können entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine individuelle Beratung durch den zuständigen Fachdienst nach § 16 SGB VIII. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen

4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der Ziffer 10 dieser Richtlinien (Heimerziehung).

5. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Soweit keine Leistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen o.ä.) Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

6. Flexible ambulante Hilfen (§ 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII, 35 a SGB VIII)

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können.

Fahrtkosten, die bei nicht aufsuchenden, ambulanten Hilfen aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen anfallen, werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet: Bei Nutzung eines privateigenen Kfz's wird

4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der **Ziffer 11** dieser Richtlinien (Heimerziehung).

5. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Soweit keine Leistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen **oder Ähnliches**). Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff **S**GB VIII)

6. Flexible ambulante Hilfen (§§ 27 **Absatz 2 und 3 SGB VIII, 35 a SGB VIII)**

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können.

Fahrtkosten, die bei nicht aufsuchenden, ambulanten Hilfen aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen anfallen, werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen

für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km pauschal 0,20 € pro km erstattet.

7. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 oder 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern oder die Übernahme durch städtische Bedienstete gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom zuständigen Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen.

Die Vergabe einer Leistung an einen externen Anbieter setzt grundsätzlich den Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über die Vergabe, Leistung und Abrechnung für ambulante Fachleistungsstunden nach dem face-to-face-Konzept“ mit der Stadt Lüdenscheld voraus.

Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Pkw werden ab dem 51. Kilometer je Monat pauschal 0,30 € pro km erstattet.

7. Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Die ambulante Hilfe erfolgt in Form der Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern unter Vorlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom zuständigen Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen.

8. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 oder 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern oder die Übernahme durch städtische Bedienstete gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom zuständigen Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen.

Die Vergabe einer Leistung an einen externen Anbieter setzt grundsätzlich den Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über die Vergabe, Leistung und Abrechnung für ambulante Fachleistungsstunden nach dem face-to-face-Konzept“ mit der Stadt Lüdenscheld voraus.

8. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppe werden die nach § 78 a Abs. 1 Ziff. 4.a. SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt.

Findet die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII statt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe.

Die Aufwandsentschädigung kann angemessen, höchstens bis auf das 1,5-fache erhöht werden, sofern das Ziel der Hilfestellung ohne die Erhöhung nicht erreicht werden könnte. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen

Alternativ zur Aufnahme in eine Tagesgruppe können die angemessenen Kosten für den zusätzlichen Betreuungsaufwand übernommen werden, wenn die Tagesgruppenhilfe in einer Hortgruppe einer Kindertageseinrichtung möglich ist.

9. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

9.1 Dauerpflege

9.1.1 Gewährung des Pflegegeldes

Die monatliche, laufende Geldleistung für die Unterbringung in dauerhafter Vollzeitpflege wird in Höhe der altersentsprechenden Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 39 Abs. 5 bis 6 SGB VIII festgelegt werden.

9.1.2 Sozialpädagogische Pflege-/ Erziehungsstellen

Für Pflegekinder, die in sozialpädagogischen Pflegestellen, („Westfälische Pflegefamilien“ oder sonstige professionelle Pflegestellen) betreut werden, richtet sich der Umfang der Geldleistung nach den besonderen Regelungen oder Vereinbarungen für diese Form der Hilfe.

9. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppe werden die nach § 78 a Absatz 1 Ziffer 4 a) SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt.

Findet die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII statt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des nach § 39 Absatz 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe.

Die Aufwandsentschädigung kann angemessen, höchstens bis auf das 1,5-fache erhöht werden, sofern das Ziel der Hilfestellung ohne die Erhöhung nicht erreicht werden könnte. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen

Alternativ zur Aufnahme in eine Tagesgruppe können die angemessenen Kosten für den zusätzlichen Betreuungsaufwand übernommen werden, wenn die Tagesgruppenhilfe in einer Hortgruppe einer Kindertageseinrichtung möglich ist.

10. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

10.1 Dauerpflege

10.1.1 Gewährung des Pflegegeldes

Die monatliche, laufende Geldleistung für die Unterbringung in dauerhafter Vollzeitpflege wird in Höhe der altersentsprechenden Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 39 Absatz 5 bis 6 SGB VIII festgelegt werden.

(Sozialpädagogische Pflege-/ Erziehungsstellen entfällt)

9.1.3 Anhebung des Betrages für die materiellen Aufwendungen

Sofern im Einzelfall ein vom zuständigen Fachdienst begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5-fache des altersentsprechenden Betrages angehoben werden.

9.1.4 Anhebung der Kosten der Erziehung

Werden durch körperliche Gebrechen, Verhaltensstörungen oder wegen einer vorliegenden Behinderung oder einer ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung des Pflegekinds besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegeperson gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen bis auf das Doppelte angehoben werden.

Soweit deswegen eine professionelle sozialpädagogische oder erzieherische Qualifikation erforderlich ist, können die Kosten der Erziehung bis auf das 3-fache angehoben werden.

Die Erforderlichkeit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

9.1.5 Zusatzleistungen

Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.), können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.

10.1.2 Anhebung des Betrages für die materiellen Aufwendungen

Sofern im Einzelfall ein vom zuständigen Fachdienst begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5-fache des altersentsprechenden Betrages angehoben werden.

10.1.3 Anhebung der Kosten der Erziehung

Ist nach der Besonderheit des Einzelfalles, eine Abweichung von dem monatlichen Pauschalbetrag in der jeweiligen Altersstufe gerechtfertigt und geboten, können die Kosten der Erziehung gemäß der Anlage 2 angehoben werden für

- sozialpädagogische Pflegeverhältnisse auf den zweifachen Beitrag
- sonderpädagogische Pflegeverhältnisse auf den dreifachen Beitrag
- intensivpädagogische Pflegeverhältnisse auf den vierfachen Beitrag

Die Voraussetzungen des jeweiligen Pflegeverhältnisses sind in der Anlage 2 geregelt. Die Erforderlichkeit der Anhebung der Kosten der Erziehung ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

10.1.4 Zusatzleistungen

Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten und anderes), können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.

9.1.6 <u>Pflegegeldzahlung bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung</u> Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld bis zum Ende des Monats, der auf die anderweitige Unterbringung folgt, ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn des zweiten Folgemonats kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes einzuholen. 9.1.7 <u>Ende der Pflegegeldzahlung</u> Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie. Kommt es zu einer unvorbereiteten Beendigung des Pflegeverhältnisses, wird das für den Monat bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert. 9.1.8 <u>Rentenversicherung/ Alterssicherung - Erstattung von Beiträgen</u> Der Pflegeperson werden zur Hälfte die nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erstattet. Angemessenheit wird unterstellt, wenn der Monatsbeitrag die Höhe von 150 € nicht übersteigt. Übersteigt der Monatsbeitrag diesen Wert, ist eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall erforderlich. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Hälfte der Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen. 9.1.9 <u>Unfallversicherung - Erstattung von Beiträgen</u> Den Pflegepersonen werden die nachgewiesenen Beiträge für eine Unfallversicherung erstattet. Die Erstattung kann im Einvernehmen mit den Pflegepersonen in monatlichen Pauschalbeträgen erfolgen. Die Erstattung soll den Aufwand für eine Versicherung umfassen, die die durch die Pflege bestehenden Risiken abdeckt. Soweit der Jahresversicherungsbeitrag die Höhe von 88 € nicht übersteigt, gilt dies als gegeben. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.	10.1.5 <u>Pflegegeldzahlung bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung</u> Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld bis zum Ende des Monats, der auf die anderweitige Unterbringung folgt, ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn des zweiten Folgemonats kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes einzuholen. 10.1.6 <u>Ende der Pflegegeldzahlung</u> Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie. Kommt es zu einer unvorbereiteten Beendigung des Pflegeverhältnisses, wird das für den Monat bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert. 10.1.7 <u>Rentenversicherung/ Alterssicherung - Erstattung von Beiträgen</u> Der Pflegeperson, die aufgrund der Ausübung der Vollzeitpflege Einbußen in der Alterssicherung hat, werden die nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung zur Hälfte in Form von monatlichen Beiträgen erstattet. Angemessenheit wird unterstellt, wenn der Monatsbeitrag die Höhe von 150 € nicht übersteigt. Übersteigt der Monatsbeitrag diesen Wert, ist eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall erforderlich. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Hälfte der Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen. 10.1.8 <u>Unfallversicherung - Erstattung von Beiträgen</u> Den Pflegepersonen werden die nachgewiesenen Beiträge für eine Unfallversicherung erstattet. Die Erstattung kann im Einvernehmen mit den Pflegepersonen in monatlichen Pauschalbeträgen erfolgen. Die Erstattung soll den Aufwand für eine Versicherung umfassen, die die durch die Pflege bestehenden Risiken abdeckt. Soweit der Jahresversicherungsbeitrag die Höhe von 88 € nicht übersteigt, gilt dies als gegeben. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.
--	---

9.1.10 Hilfe für Kinder von Pflegekindern

Wird ein minderjähriges Pflegekind selbst Mutter eines Kindes (§§ 27 Abs. 4 und 39 Abs. 7 SGB VIII), ist der notwendige Lebensunterhalt des Kindes entsprechend § 39 Abs. 1 bis 6 SGB VIII sicher zu stellen. Soweit für das/ die neugeborene/-n Kind/-er nicht ein altersentsprechendes Pflegegeld gewährt wird, wird der notwendige Lebensunterhalt in Höhe des Regelbedarfs nach § 20 SGB II sichergestellt.

9.1.11 Beihilfen für einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann und die Gewährung für die Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist.

9.1.12 Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei Bedarf im Einzelfall sichergestellt, wenn das Pflegekind nicht durch die Pflegeeltern versichert werden kann. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

9.1.13 Erstattung von Fahrtkosten

Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen werden in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz's wird eine Pauschale in Höhe von 0,20 € pro km erstattet.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen während des Pflegeverhältnisses werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz's wird für jeden Kilometer über einer

10.1.9 Hilfe für Kinder von Pflegekindern

Wird ein minderjähriges Pflegekind selbst Mutter eines Kindes (§§ 27 Absatz 4 und 39 Absatz 7 SGB VIII), ist der notwendige Lebensunterhalt des Kindes entsprechend § 39 Absatz 1 bis 6 SGB VIII sicher zu stellen. Soweit für das/ die neugeborene/-n Kind/-er nicht ein altersentsprechendes Pflegegeld gewährt wird, wird der notwendige Lebensunterhalt in Höhe des Regelbedarfs nach § 20 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) sichergestellt.

10.1.10 Beihilfen für einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der Anlage 1 beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann und die Gewährung für die Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist.

10.1.11 Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei Bedarf im Einzelfall sichergestellt, wenn das Pflegekind nicht durch die Pflegeeltern versichert werden kann. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel und pro Jahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

10.1.12 Erstattung von Fahrtkosten

Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen werden in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Pkw wird eine Pauschale in Höhe von 0,30 € pro km erstattet.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen während des Pflegeverhältnisses werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei

monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km pauschal 0,20 € pro km erstattet. Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öff. Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKW werden 0,20 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt. 9.1.14 <u>Kindertagesbetreuung - Erstattung von Elternbeiträgen für</u> Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen werden auf Antrag erstattet, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten zu zahlenden Beitrags für eine Betreuung im Umfang von 35 Wochenstunden. Elternbeiträge für die Betreuung in einer Hortgruppe oder Offenen Ganztagsschule sowie für die Verpflegung in der Einrichtung werden nicht erstattet. 9.1.15 <u>Sonstige Hilfen</u> Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind und sofern ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes. 9.2 <u>Bereitschaftspflege</u> 9.2.1 <u>Bereitschaftspflegegeld</u> Pflegeeltern, die dem Jugendamt für die kurzfristige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, erhalten abweichend von Ziffer 9.1 ein Bereitschaftspflegegeld für den 1. bis 6. Tag von jeweils 60,00 €. Ab dem 7. Tag wird der Pauschale Gesamtbetrag nach § 39 Abs. 5 SGB VIII gewährt. Zusätzlich erhalten Bereitschaftspflegeeltern für die ersten drei Monate einer Unterbringung zur Abgeltung des höheren Aufwandes	Nutzung eines privateigenen Pkw werden ab dem 51. Kilometer je Monat pauschal 0,30 € pro km erstattet. Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Pkw werden ab dem 51. Kilometer je Monat pauschal 0,30 € pro km erstattet. 10.1.13 <u>Kindertagesbetreuung - Erstattung von Elternbeiträgen für</u> Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen werden auf Antrag erstattet, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten zu zahlenden Beitrags für eine Betreuung im Umfang von 35 Wochenstunden. Elternbeiträge für die Betreuung in einer Hortgruppe oder Offenen Ganztagsschule sowie für die Verpflegung in der Einrichtung werden nicht erstattet. 10.1.14 <u>Sonstige Hilfen</u> Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind und sofern ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes. 10.2 <u>Bereitschaftspflege</u> 10.2.1 <u>Bereitschaftspflegegeld</u> Pflegeeltern, die dem Jugendamt für die kurzfristige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, erhalten abweichend von Ziffer 10.1 ein Bereitschaftspflegegeld für den 1. bis 6. Tag von jeweils 60,00 €. Ab dem 7. Tag wird der Pauschale Gesamtbetrag nach § 39 Absatz 5 SGB VIII gewährt. Zusätzlich erhalten Bereitschaftspflegeeltern für die ersten drei Monate einer Unterbringung zur Abgeltung des höheren Aufwandes
---	--

40 % des Betrages für materielle Aufwendungen. In vom zuständigen Fachdienst besonders begründeten Fällen können die Kosten der Erziehung ab dem 7. Tag der Unterbringung bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden. 9.2.2 <u>Vorhaltepauschale für permanente Bereitschaftspflegestellen</u> Soweit Bereitschaftspflegeeltern in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Pflegestelle permanent vorhalten und sich vertraglich verpflichtet haben, die vom Jugendamt zugewiesenen Kinder oder Jugendlichen jederzeit aufzunehmen, wird diesen Pflegeeltern der Betrag in Höhe von 40 % der materiellen Aufwendungen für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages durchgehend gezahlt. 9.2.3 <u>Hilfegewährung bei weitergehendem Bedarf</u> Ziffern 9.1.5, 9.1.11 und 9.1.12 gilt für Bereitschaftspflege entsprechend. 9.2.4 <u>Ende der Zahlung des Bereitschaftspflegegeldes</u> Die Gewährung des Pflegegeldes endet mit dem Verlassen der Bereitschaftspflegestelle. 10. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII) 10.1 <u>Laufende Geldleistungen bei stationärer Unterbringung</u> Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegte Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonst. Wohnform etc.) und Betreuungsintensität	40 % des Betrages für materielle Aufwendungen. In vom zuständigen Fachdienst besonders begründeten Fällen können die Kosten der Erziehung ab dem 7. Tag der Unterbringung bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden. 10.2.2 <u>Vorhaltepauschale für permanente Bereitschaftspflegestellen</u> Soweit Bereitschaftspflegeeltern in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Pflegestelle permanent vorhalten und sich vertraglich verpflichtet haben, die vom Jugendamt zugewiesenen Kinder oder Jugendlichen jederzeit aufzunehmen, wird diesen Pflegeeltern der Betrag in Höhe von 40 % der materiellen Aufwendungen für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages durchgehend gezahlt. 10.2.3 <u>Hilfegewährung bei weitergehendem Bedarf</u> Ziffern 10.1.4, 10.1.10 und 9.1.11 gilt für Bereitschaftspflege entsprechend. Für Beihilfen im Sinne der Ziffer 10.1.10 Nummer 2 der Anlage 1 kann gegenüber der Pflegestelle ein Eigentumsvorbehalt geltend gemacht werden. 10.2.4 <u>Ende der Zahlung des Bereitschaftspflegegeldes</u> Die Gewährung des Pflegegeldes endet mit dem Verlassen der Bereitschaftspflegestelle. 10.2.5 Geltung der Richtlinien für Bereitschaftspflegefamilien Auf Bereitschaftspflegefamilien, die für das Jugendamt Lüdenscheld tätig sind, finden diese Richtlinien entsprechend Anwendung. 11. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII) 11.1 <u>Laufende Geldleistungen bei stationärer Unterbringung</u> Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegte Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonst. Wohnform etc.) und Betreuungsintensität
--	---

gezahlt. Darüber hinaus ist Bekleidungsgeld und ein Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beträge zu zahlen. Soweit Maßnahmen des Betreuten Wohnens durch das Jugendamt selbst durchgeführt werden, wird der notwendige Lebensunterhalt des Jugendlichen einschließlich des einmaligen Bedarfes durch Zahlung des 1,3-fachen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach § 20 SGB II und durch Übernahme angemessener Unterkunftskosten sichergestellt. Mit der Zahlung des 1,3-fachen Regelsatzes gilt der komplette Bedarf als abgedeckt. Beihilfen für die Einrichtung der Wohnung und Übernahme der Kautionskosten sind zusätzlich möglich. 10.2 <u>Zusatzleistungen</u> Kosten für Zusatzleistungen, deren Erforderlichkeit durch das Hilfeplanverfahren bestätigt wurde (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.) werden zusätzlich zum Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder aufgrund individueller Regelung übernommen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (Krankenversicherung o.a.) getragen werden. 10.3 <u>Beihilfen für einmaligen Bedarf</u> Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann und die Gewährung für die Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist. 10.4 <u>Krankenhilfe</u> Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sichergestellt. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine angemessene freiwillige Versicherung übernommen werden. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern	gezahlt. Darüber hinaus ist Bekleidungsgeld und ein Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beträge zu zahlen. Soweit Maßnahmen des Betreuten Wohnens durch das Jugendamt selbst durchgeführt werden, wird der notwendige Lebensunterhalt des Jugendlichen einschließlich des einmaligen Bedarfes durch Zahlung des 1,3-fachen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach § 20 SGB II und durch Übernahme angemessener Unterkunftskosten sichergestellt. Mit der Zahlung des 1,3-fachen Regelsatzes gilt der komplette Bedarf als abgedeckt. Beihilfen für die Einrichtung der Wohnung und Übernahme der Kautionskosten sind zusätzlich möglich. 11.2 <u>Zusatzleistungen</u> Kosten für Zusatzleistungen, deren Erforderlichkeit durch das Hilfeplanverfahren bestätigt wurde (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten und anderes) werden zusätzlich zum Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder aufgrund individueller Regelung übernommen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (Krankenversicherung oder andere) getragen werden. 11.3 <u>Beihilfen für einmaligen Bedarf</u> Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann und die Gewährung für die Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist. 11.4 <u>Krankenhilfe</u> Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sichergestellt. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine angemessene freiwillige Versicherung übernommen werden. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel und pro Jahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern
---	---

ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

- 10.5 Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
Leistungen nach § 35 a SGB VIII werden entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes gewährt.

- 10.6 Sonstige notwendige Hilfen bei stationärer Unterbringung
Soweit ein entsprechender Bedarf durch den zuständigen Fachdienst bestätigt wird, können Kosten entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen werden, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind oder von anderen Stellen übernommen werden.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der tatsächlichen Auslagen für öff. Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden für jeden km, der die monatliche Gesamtfahrstrecke um 50 km übersteigt, 0,20 € erstattet. Eine Erstattung durch andere Behörden ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Kostenheranziehung/ Inkrafttreten

11. Kostenheranziehung

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff SGB VIII nach den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung der zu den Kosten nach

ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

- 11.5 Leistungen für seelisch behinderte junge Menschen
Leistungen nach § 35 a SGB VIII werden entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes gewährt. Während der Gewährung von stationärer Eingliederungshilfe gelten die Ziffern 11 ff. entsprechend. Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann und die Gewährung für die Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist.

- 11.6 Sonstige notwendige Hilfen bei stationärer Unterbringung
Soweit ein entsprechender Bedarf durch den zuständigen Fachdienst bestätigt wird, können Kosten entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen werden, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind oder von anderen Stellen übernommen werden.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der tatsächlichen Auslagen für öff. Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Pkw werden ab dem 51. Kilometer je Monat pauschal 0,30 € pro km erstattet. Eine Erstattung durch andere Behörden ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Kostenheranziehung/ Inkrafttreten

12. Kostenheranziehung

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff SGB VIII nach den „Gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

§§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung. 12. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 30.03.2006 außer Kraft.	(Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII), beschlossen von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung. 13. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am . . 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2014 außer Kraft.